

**Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2914.3
Übersicht Änderungen Gewässerraumfestlegung
Teil 1 «Siedlungsgebiet»**

28. April 2026

Inhaltsverzeichnis

A	Berücksichtigte Einwendungen	2
B	Teilweise berücksichtigte Einwendungen	4
C	Änderung Stadtrat	8

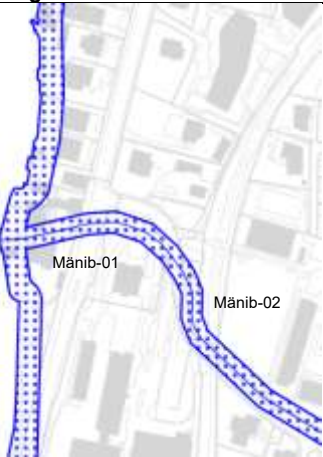
Für die detaillierten Einwendungen und Erwägungen des Stadtrates wird auf den Einwendungsbericht Gewässerraumfestlegung Teil 1 «Siedlungsgebiet» verwiesen (Referenzierung via ID-Nummer).

A Berücksichtigte Einwendungen

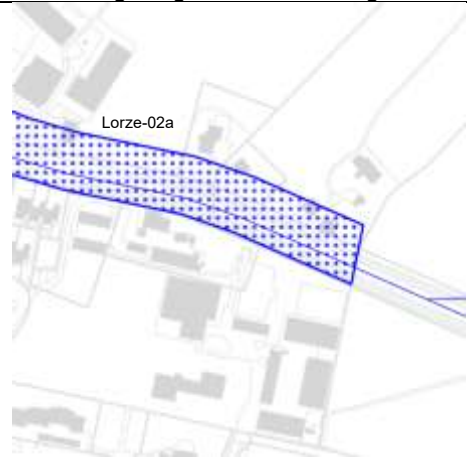
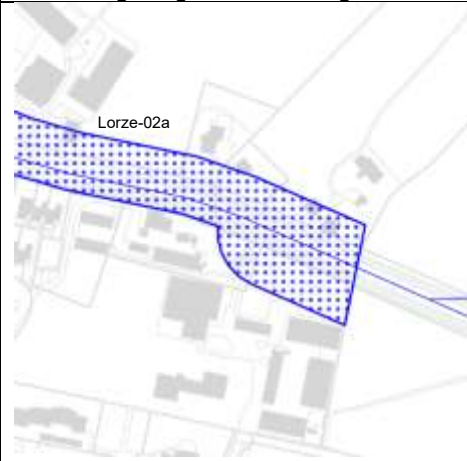
Siehbach (Technischer Bericht, Seite 52 ff.)
ID der Einwendung: 172693
Thema der Einwendung: Korrektur der Bezeichnung, «privates Gewässer» anstatt «öffentliches Gewässer» im Legendeneintrag Plan Gewässerraumfestlegung und im Technischen Bericht.
Zusammenfassung Erwägung Stadtrat: Im kantonalen Richtplan des Kantons Zug werden sämtliche öffentlichen Gewässer verbindlich festgelegt. Bei der Überprüfung der Teilkarte L 8.2 ist festzustellen, dass der Siehbach darin nicht aufgeführt ist. Aufgrund dieser fehlenden Bezeichnung ist der Siehbach nach aktueller Rechtslage als privates Gewässer einzustufen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Planungsunterlagen die korrekte Gewässerklassifizierung ausweisen und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Infolgedessen sind der technische Bericht sowie die Detailpläne entsprechend zu überarbeiten.
Antrag Stadtrat Die Anträge werden teilweise berücksichtigt (Einwendung beinhaltet mehrere Anträge).

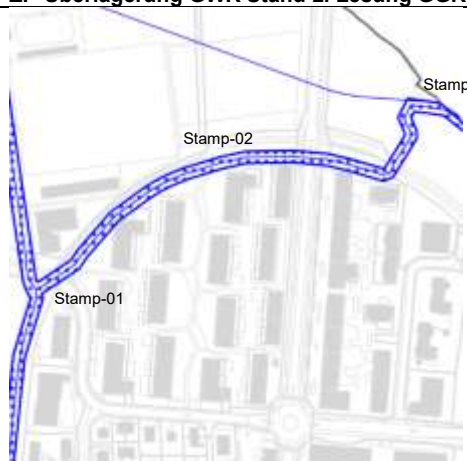
Allgemeine Einwendung (Technischer Bericht, Seite 7)
ID der Einwendung: 170476
Thema der Einwendung: Die Gewässerräume sind auch ausserhalb des Siedlungsgebiets im Rahmen der Ortsplanungsrevision festzulegen.
Zusammenfassung Erwägung Stadtrat: Der Grosse Gemeinderat hat in der 1. Lesung beschlossen, die Gewässerraumfestlegung in zwei Teile aufzuteilen, Teil 1 innerhalb des Siedlungsgebiets und Teil 2 ausserhalb des Siedlungsgebiets. Der Teil 1 wird gleichzeitig wie die Revision der Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan), jedoch als separates Verfahren, in die 1. öffentliche Auflage gebracht. Auf Beschluss des Grossen Gemeinderates folgt Teil 2 in einem separaten, nachgelagerten Verfahren (analog dem Vorgehen anderer Zugergemeinden).
Antrag Stadtrat Der Antrag ist bereits berücksichtigt.

B Teilweise berücksichtigte Einwendungen

Mänibach (Technischer Bericht, Seite 78 ff.)	
ID der Einwendung: 172939	
Thema der Einwendung: Die Zone für Gewässerraum des Mänibachs sei auf GS 1409 zu überprüfen und entsprechend den topographischen und baulichen Gegebenheiten zu verkleinern.	
Zusammenfassung Erwägung Stadtrat: Das Vorgehen von eingedolten Gewässern wurde immer nach denselben Grundsätzen festgelegt (vgl. technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung der Stadt Zug vom 30.9.2025, S. 22 ff.). Es wird auf die Festlegung verzichtet, sofern der eingedolte Abschnitt aus technischer Sicht nicht ausgedolt werden kann, mit Gebäuden überstellt bzw. zu tief liegend ist. Ist dies nicht der Fall, wird besonders im Hinblick auf eine potenzielle Öffnung des Bachs, ein Gewässerraum ausgeschieden. Im Rahmen einer erneuten und vertieften fachtechnischen Beurteilung der fmb-ingenieure.ch gmbh vom 31.03.2026 (aufgrund privates Gewässer durch die Eigentümerschaft) wurde ausführlich dargestellt, dass der betreffende Gewässerabschnitt mit baulichen Anlagen überstellt und daher nicht ausdolbar ist. Diese Abweichung vom Regelfall wurde umfassend, nachvollziehbar und fachlich fundiert dokumentiert. Die Gründe für die Unausdolbarkeit sowie die Verhältnismässigkeit der gewählten Festlegung konnte detailliert darlegt werden. Nach erneuter Überprüfung ist das Öffnungspotenzial im hier interessierenden Abschnitt Mänib-01 des Mänibaches (1102) nicht vorhanden, weshalb ein Verzicht gemäss Art. 41a Abs 5 GSchV gegeben ist.	
Antrag Stadtrat: Die Anträge werden teilweise berücksichtigt (Einwendung beinhaltet mehrere Anträge).	
ZP-Überlagerung GWR Stand 1. Öffentliche Auflage	ZP-Überlagerung GWR Stand 2. Lesung GGR
	

Lorze (Technischer Bericht, Seite 121 ff.)	
ID der Einwendung: 172384	
Thema der Einwendung: Die Festlegung des Gewässerraums westlich der Lorze soll jenem östlich der Lorze auf Höhe der Liegenschaft Letzi 15 gleich breit erfolgen, entweder durch Verringerung oder durch Erhöhung.	
Zusammenfassung Erwägung Stadtrat: Die Definition des Gewässerraumes beruht im Falle der Lorze nicht auf einer einfachen Formel, sondern auf einem eigens für dieses Gewässer ausgearbeiteten Fachgutachten (Gewässerraum Lorze, Basler & Hofmann, 30.1.2023). Bei der Berechnung des hier interessierenden Abschnittes Lorze-02a hatten die Faktoren «Hochwasserschutz» und «Revitalisierung gemäss Richtplan» einen entscheidenden Einfluss (vgl. technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung der Stadt Zug vom 30.9.2025, S. 121 ff. und Anhang 7). Gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Dies wurde vorliegend gemacht. Der sich so ergebende Gewässerraum von 91m konnte östlich der Lorze reduziert werden, weil diese dem dicht überbauten Gebiet angehört. Westlich der Lorze trifft dies hingegen nicht zu. Eine alternative Rechtsgrundlage dafür fehlt und wird im Rahmen der Einwendung auch nicht bezeichnet. Somit ist es korrekt, dass der Gewässerraum westlich der Lorze breiter ist als östlich der Lorze. Nach einer erfolgten Interessenabwägung gemäss Kapitel 3.9 (vgl. technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung der Stadt Zug vom 30.9.2025, S. 27 ff.) wird auch das Schulareal Herti mit der bereits geplanten Erweiterung als zukünftig dicht überbaut beurteilt. Der abgeschlossene Wettbewerb zur Erweiterung des Schulareals Herti berücksichtigt die Revitalisierung der Lorze im Abschnitt Lorze-02a. Nach erneuter Überprüfung wird dieser Abschnitt im Bereich der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen auf die geplante Revitalisierungsfläche (gemäss Richtplankarte L 8) angepasst.	
Antrag Stadtrat Die Anträge werden teilweise berücksichtigt (Einwendung beinhaltet mehrere Anträge).	
ZP-Überlagerung GWR 1. öff. Auflage	ZP-Überlagerung GWR 2. Lesung GGR
	

Lorze (Technischer Bericht, Seite 121 ff.)	
ID der Einwendung: 172930	
Thema der Einwendung: Die Reduktion Abschnitt Lorze-02 (Revitalisierungsstrecke) ist nicht begründet und rückgängig zu machen.	
Zusammenfassung Erwägung Stadtrat: Für die Gewässerraumfestlegung der Lorze wurde eigens ein Fachgutachten ausgefertigt (Fachgutachten Gewässerraum Lorze, Basler & Hofmann, 30.1.2023). Weshalb die Abschnitte des Betrachtungsperimeters (Abschnitte Lorze-01 und Lorze-02a) als dicht besiedeltes Gebiet qualifiziert wurden, führt der technische Bericht detailliert auf (vgl. technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung der Stadt Zug vom 30.9.2025, S. 125). Abschnitt Lorze-01: Gemäss der Karte des ARV wird das ganze Baugebiet linksseitig bzw. östlich der Lorze und nördlich der Bahnlinie als dicht überbautes Gebiet beurteilt. Die Arbeitsgruppe stimmt dieser Einschätzung zu. Nach einer erfolgten Interessenabwägung gemäss Kapitel 3.9 (vgl. technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung der Stadt Zug vom 30.9.2025, S. 27 ff.) wird auch das gesamte rechtsseitige bzw. westlich der Lorze liegende Baugebiet als dicht überbaut beurteilt. Zwar ist das Gebiet im kantonalen Richtplan der sensiblen Lorzenebene (L 11.3) zugeschlagen, jedoch wird gemäss Richtplan kein Ziel zur Änderung der mit den bestehenden Bauzonen geschaffenen Tatsachen mit dem Bebauungsgürtel entlang der Lorze und nördlich der Chamerstrasse verfolgt. Das Gebiet westlich der Lorze bildet mit den auch vom ARV als dicht überbaut beurteilten Gebieten östlich der Lorze ein zusammenhängendes – und im gleichen Umfang bebautes – Siedlungsgebiet und es besteht kein Unterschied bei der Dichte der Bebauung. Das Gebiet westlich der Lorze wird deshalb als Teil des dicht bebauten Gebiets beurteilt und im Abschnitt Lorze-01 eine Reduktion vorgenommen. Abschnitt Lorze-02a: Gemäss der Karte des ARV wird rechtsseitig bzw. östlich der Lorze das ganze Baugebiet mit Ausnahme des nördlichsten Teils auf dem Areal für die Erweiterung des Schulareals Herti als dicht überbautes Gebiet beurteilt. Die Arbeitsgruppe stimmt dieser Einschätzung zu. Nach einer erfolgten Interessenabwägung gemäss Kapitel 3.9 (vgl. technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung der Stadt Zug vom 30.9.2025, S. 27 ff.) wird auch das Schulareal Herti mit der bereits geplanten Erweiterung als zukünftig dicht überbaut beurteilt. Der abgeschlossene Wettbewerb zur Erweiterung des Schulareals Herti berücksichtigt die Revitalisierung der Lorze im Abschnitt Lorze-02a. Nach erneuter Überprüfung wird dieser Abschnitt im Bereich der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen auf die geplante Revitalisierungsfläche (gemäss Richtplankarte L 8) angepasst.	
Antrag Stadtrat Die Anträge werden teilweise berücksichtigt (Einwendung beinhaltet mehrere Anträge).	
ZP-Überlagerung GWR 1. öff. Auflage	ZP-Überlagerung GWR 2. Lesung GGR
	

Schleifibach (Technischer Bericht, Seite 57 ff.)	
ID der Einwendung: 172930	
Thema der Einwendung: Die Reduktion Abschnitt Stamp-02 ist nicht begründet und rückgängig zu machen.	
Zusammenfassung Erwägung Stadtrat: Der Abschnitt Stamp-02 (gesäumt von den Zonen OelB und WA4) grenzt im Süden an das lebendige Stadtquartier Herti. Gemäss BGE 1C_106/2018 (die Stadt Zug betreffend) sollen gerade in solchen Quartieren die raumplanerisch erwünschte städtebauliche Verdichtung und die Siedlungsentwicklung nach innen ermöglicht und Baulücken geschlossen werden können. Die Qualifikation des südlichen Bereichs von Stamp-02 als dicht bebautes Gebiet ist demnach nicht zu beanstanden und eine Reduktion kann in Betracht gezogen werden. Seitens der Grundeigentümerschaft bestehen für den nördlichen Teil (ehemals gemeindeübergreifend geplanter und abgelehnter Bebauungsplan Unterfeld) lediglich Überbauungsabsichten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bauplanung und Projektierung dem Gewässerraum anpassen kann. Demzufolge wurden in den Abschnitten Stamp-03 und Stamp-04 keine Reduktionen vorgenommen. Im Abschnitt Stamp-02 würde eine Reduktion auf die minimal notwendige Breite gemäss Hochwasserschutz-Nachweis von 8.7m die Einschränkungen des Gewässerraums nicht massgeblich verbessern. Zudem bietet eine potenzielle Renaturierung und Aufwertung des Stampfibachs zukünftig einen gestalterischen Mehrwert für die Umgebungsflächen des Feldhofs / Feldparks und für das kantonale Naturobjekt «Ehemaliger Bahndamm Schleifi». Nach erneuter Überprüfung wird auf die Reduktion im Abschnitt Stamp-02 verzichtet (11m anstatt 8.7m). Gleiches gilt für den Abschnitt Stamp-01.	
Antrag Stadtrat Die Anträge werden teilweise berücksichtigt (Einwendung beinhaltet mehrere Anträge).	
ZP-Überlagerung GWR Stand 1. Öffentliche Auflage	ZP-Überlagerung GWR Stand 2. Lesung GGR
	

C Änderung Stadtrat**Technische Bereinigung****Zusammenfassung Erwägung Stadtrat:**

In den Dokumentationsblättern im Technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung ist die Bezeichnung *offizielle Gewässernummer(n)* anstelle *öffentliche Gewässernummer(n)* zu verwenden. Sämtliche Planungsunterlagen haben die korrekte Gewässerklassifizierung auszuweisen und sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

Antrag Stadtrat

Die Antrag ist zur Kenntnis zu nehmen.